

Infoblatt

Mutterschutzgesetz

MuSchG (neu)

- ab 01.01.2018 -

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Anwendungsbereich: Erweitert auf u.a. Schülerinnen, Studentinnen etc. § 1 Abs.2 Nr.8 MuSchG (neu)
- Arbeitszeit: Ist zwischen 20 und 22 Uhr für **jede** Branche genehmigungspflichtig. § 28 MuSchG (neu)
- Sonntagsarbeit: Ist nur nach in § 10 ArbZG genannten Ausnahmen zulässig und anzeigepflichtig. § 6 MuSchG (neu)
- Schutzfristverlängerung: Auf Antrag für Kinder mit Behinderungen. §3Abs.2 MuSchG (neu)
- Kündigungsschutz: Auch bei Fehlgeburt ab der 12. Schwangerschaftswoche. § 17 MuSchG (neu)
- Stillzeitbegrenzung: Für ein Jahr. §7 Abs. 2 MuSchG (neu)
- Gefährdungsbeurteilung: Es sind auch Maßnahmen für den Schutz der **psychischen Gesundheit** der Schwangeren und ihres Kindes zu treffen. § 9 Abs.1 MuSchG (neu)

Link zum [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

Link zum [Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts](#) (PDF)